



Geoinformation und Landentwicklung

Bedeutung und Qualität der Fertigungsaussage

Peter Constantin

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, Referat 44

Regionalbesprechungen LGL/UVB/ÖbVI Januar/Februar 2020

Folie 1

Bedeutung und Qualität der Fertigungsaussage

Grundsätzliches

- Die Fertigungsaussage ist in Nr. 31 der LK-Vorschrift geregelt.
- Nr. 31 Abs. 1 VwVLK besagt, dass die Vermessungsschriften (insbesondere Fortführungsriß) und die zugehörigen Erhebungsdaten von der Vermessungsstelle vor der Einreichung bei der zuständigen Vermessungsbehörde auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen sind und diese Prüfung auf dem Titelblatt des Fortführungsrißes (Anlage 3 VwVLV) mit Datum, Dienstsiegel und Unterschrift zu bescheinigen ist.

➡ **Die Fertigungsaussage ist keine „formale, inhaltslose Pflichtübung“.**

➡ **Die Fertigungsaussage darf erst dann bescheinigt werden, wenn die unter Nr. 31 Abs. 2 VwVLK aufgeführten Einzelpunkte geprüft und erforderlichenfalls durch die Vermessungsstelle nachgebessert worden sind.**

➡ **„Vorprüfungen“ o.ä. durch die unteren Vermessungsbehörden sind zu unterlassen.**

Folie 2

Einzelpunkte der Fertigungsaussage (Nr. 31 Abs. 2 VwVLK)

Durch die Fertigungsaussage wird bescheinigt, dass

1. die Liegenschaftsvermessung dem Vermessungsantrag entspricht und die zu dessen Erledigung erforderlichen Arbeiten von einer Fachkraft (Nr. 1 Abs. 2 VwVLV) vorgenommen und vom Unterzeichner im erforderlichen Umfang überwacht wurden sowie vorgeschriebene Benachrichtigungen, wie im Fortführungsriß nachgewiesen, erfolgt sind,

➡ Fehlerhafte Bearbeitungen einer Liegenschaftsvermessung durch eine Fachkraft, die zu einer unzutreffenden Fertigungsaussage führen, können – insbesondere im Wiederholungsfall – einen Rückschluss auf nicht ausreichende Überwachung durch den Unterzeichner der Fertigungsaussage zulassen, was sich dieser zurechnen lassen muss.

Folie 3

Einzelpunkte der Fertigungsaussage (Nr. 31 Abs. 2 VwVLK)

Durch die Fertigungsaussage wird bescheinigt, dass

2. die Vermessungsschriften den Vorschriften entsprechen,

➡ z.B. hinsichtlich

- Urkundenscharakter des FR
- Verwendung der vorgeschriebenen Auszüge
- Einhaltung vorgeschriebener Darstellungen und Inhalte
- Nachvollziehbarkeit getroffener katastertechnischer Entscheidungen insbesondere durch Ausarbeitung und Ablage der hierzu erforderlichen Protokolle
- Reihenfolge der Ablage der einzelnen Bestandteile
- usw.

Folie 4

Einzelpunkte der Fertigungsaussage (Nr. 31 Abs. 2 VwVLK)

Durch die Fertigungsaussage wird bescheinigt, dass

3. die verwendeten Lagefestpunkte des Liegenschaftskatasters auf Lageänderungen überprüft wurden sowie die im FR angegebene Vermarkung den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht,

➔ .. insbesondere kein unzutreffendes „fehlt“ dokumentiert wird; dies gilt selbstverständlich auch für Grenzpunkte und andere vermarkte Punkte.

4. der Katasternachweis sachgerecht ermittelt und der Liegenschaftsvermessung zu Grunde gelegt wurde,

➔ Die Erhebung der maßgebenden Katasternachweise und deren sachgerechte Bearbeitung liegen in der ausschließlichen Zuständigkeit der Vermessungsstelle und dürfen nicht auf die untere Vermessungsbehörde „abgewälzt“ werden.

Folie 5

Einzelpunkte der Fertigungsaussage (Nr. 31 Abs. 2 VwVLK)

Durch die Fertigungsaussage wird bescheinigt, dass

5. alle Messungen und Berechnungen sachgerecht ausgeführt, ausreichend verprobt und eindeutig dokumentiert sowie Einflüsse von Justierfehlern des Messgeräts oder meteorologische Einflüsse berücksichtigt sind,
6. bei Sonderungen keine Messungen vor Ort durchgeführt wurden, insbesondere nicht zur Festlegung neuer Flurstücksgrenzen,

➔ ..., die nach Nr. 43 Abs. 3 VwVLV (katasterkonforme Doppelaufnahme) durchzuführen sind. Unzulässig sind also Ingenieurvermessungen durch die Vermessungsstelle selbst oder durch Dritte(!) bzw. aus solchen Messungen abgeleitete Koordinaten, mit denen eine neue Flurstücksgrenze festgelegt werden soll.

➔ Zulässig sind dagegen reine Berechnungen (ohne vorausgegangene nicht katasterkonforme Messungen), z.B. aus vorgegebenen Maßen oder Flächen, oder die Verwendung entsprechend „direkt“ ermittelter Koordinaten (z.B. mit Hilfe eines CAD-Systems).

Folie 6

Einzelpunkte der Fertigungsaussage (Nr. 31 Abs. 2 VwVLK)

Durch die Fertigungsaussage wird bescheinigt, dass

7. die zulässigen Abweichungen eingehalten sind und, soweit verlangt, die Zuverlässigkeit nachgewiesen ist,
 - ➔ **Überschreitungen zulässiger Abweichungen und, soweit diese nicht behoben werden können, daraus resultierende katastertechnische Entscheidungen sind im Fortführungsrisso nachvollziehbar zu dokumentieren; dies gilt insbesondere bei Überschreitungen der zulässigen Abweichungen innerhalb des Katasternachweises oder zwischen Katasternachweis und Abmarkung.**
9. gegen den Antrag auf Vereinigung oder Teilung eines Grundstücks seitens des Grundbuchamts keine Bedenken bestehen und die neuen Grundstücke örtlich und wirtschaftlich eine Einheit bilden,

Folie 7

Einzelpunkte der Fertigungsaussage (Nr. 31 Abs. 2 VwVLK)

Durch die Fertigungsaussage wird bescheinigt, dass

10. bei genehmigungspflichtigen Rechtsvorgängen entweder die Genehmigung vorliegt oder der Antragsteller bei noch ausstehender Genehmigung – auch im Hinblick auf zusätzlich anfallende Gebühren für die Aufhebung der Liegenschaftsvermessung bei Versagen der Genehmigung – auf der Ausführung bestanden hat,
 - ➔ **Sachverhalt aktenkundig machen, am besten vom Antragsteller unterschreiben lassen.**
Empfehlung: Entsprechend verfahren, wenn durch die Liegenschaftsvermessung baurechtswidrige Zustände nach § 8 LBO geschaffen werden.
11. die Veränderungen in der angegebenen Reihenfolge nach ALKIS übernommen werden können,
12. die Vollständigkeit sowie die geometrische, topologische und semantische Konsistenz der Erhebungsdaten gewährleistet ist und
13. die Erhebungsdaten bezüglich Umfang und Inhalt mit den Fortführungsunterlagen übereinstimmen.

Folie 8

Änderungen an Erhebungsdaten und Vermessungsschriften

Nr. 31 Abs. 3 VwVLK

„Änderungen an den Erhebungsdaten und in Vermessungsschriften sind nur vor der Fortführungsentscheidung zulässig; sie sind von der Vermessungsstelle vorzunehmen und erfordern eine neue Fertigungsaussage.“

- ➔ Diese Regelung betrifft die Vermessungsschriften vollumfänglich und die Erhebungsdaten in dem Umfang, in dem sie Gegenstand der Fertigungsaussage sind (Anlage 13 VwVLV).
- ➔ Ergänzungen der Erhebungsdaten durch die untere Vermessungsbehörde sind ausschließlich im Rahmen von Nr. 29 Abs. 4 der LK-Vorschrift zulässig.

Folie 9

Fortführung des Liegenschaftskatasters

§ 8 Abs. 2 ÖbVI-Berufsordnung

„Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure haben Vermessungsschriften unverzüglich der für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Vermessungsbehörde zu übergeben und ihr die für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten sowie die für ihre Gebührenfestsetzungen erforderlichen Angaben mitzuteilen.“

Nr. 29 Abs. 2 VwVLK

„Untere Vermessungsbehörde und bebringende Vermessungsstelle haben so zusammenzuarbeiten, dass die Einhaltung der Qualität gewährleistet ist und die Fortführung von ALKIS zeitnah zur Liegenschaftsvermessung erfolgen kann.“

Folie 10

Fortführung des Liegenschaftskatasters

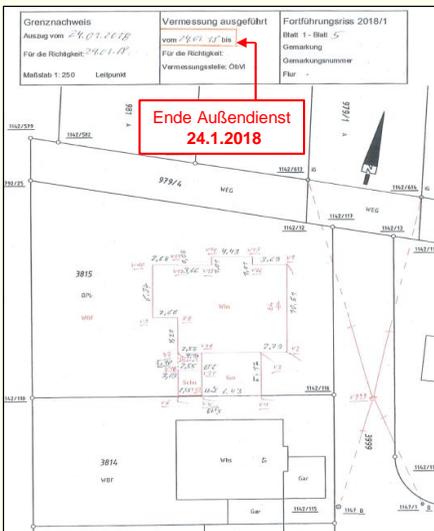
§ 8 Abs. 2 ÖbVI-Berufsordnung / Nr. 29 Abs. 2 VwVLK

- ➔ Die Vermessungsstelle hat die gefertigten Vermessungsschriften unverzüglich nach Beendigung der Vermessungsarbeiten bzw., wenn kein Außendienst stattfindet, nach der Durchführung erforderlicher Berechnungen, zusammenzustellen, auszuarbeiten und gemäß Nr. 31 der LK-Vorschrift auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen, die Erhebungsdaten zu erstellen und anschließend Vermessungsschriften und Erhebungsdaten umgehend bei der unteren Vermessungsbehörde einzureichen.

Folie 11

Fortführung des Liegenschaftskatasters

§ 8 Abs. 2 ÖbVI-Berufsordnung / Nr. 29 Abs. 2 VwVLK



Gemeinde Gemarkung Flur
Fortführungsriß Veränderungsnummer 2018/1
Fertigungsaussage Vermessungsstelle: ÖbVI Vollständigkeit, Richtigkeit und Prüfung werden bescheinigt.
den 21.10.2019  Fertigungsaussage 21.10.2019
Fortführungsentscheidung Vermessungsbehörde: den
Eignungsprüfung am Bekanntgabe der Gebäudeaufnahme am

Fortführung des Liegenschaftskatasters

§ 8 Abs. 2 ÖbVI-Berufsordnung / Nr. 29 Abs. 2 VwVLK

- ➔ Das „Auf-Halde-Legen“ vermeintlich „nicht so wichtiger Vermessungen“ wie Gebäudeaufnahmen oder Grenzfeststellungen ist hinsichtlich der Aktualität des Liegenschaftskatasters kontraproduktiv und daher zu unterlassen.
- ➔ Die vorstehenden Vorgaben gelten gleichermaßen für
 - erstmalig einzureichende Vermessungsschriften/Erhebungsdaten,
 - solche, die im Rahmen der Behebung von Beanstandungen der unteren Vermessungsbehörde zu überarbeiten und erneut einzureichen sind, und
 - die Erledigung von Beanstandungen im Rahmen der Prüfung der Amtsausübung innerhalb der mit der oberen Vermessungsbehörde vereinbarten Frist.

Unzutreffende Fertigungsaussagen und andere Verstöße gegen die genannten Vorgaben sind – insbesondere wenn sie wiederholt festgestellt werden – Amtspflichtverletzungen, die disziplinarisch geahndet werden können.